

ihre Stellvertreter mitwirken, können nur vom Leiter des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs abgeschlossen werden.

(3) Die Neuervereinbarung soll insbesondere enthalten:

- X. die Aufgabe, deren Lösung die Werk tätigen übernehmen;
2. die Verpflichtung der Werk tätigen\* diese Aufgabe zum vereinbarten Termin zu lösen sowie bei der Realisierung und dem Durchsetzen einer umfassenden Benutzung der Neuerung mitzuwirken, ohne daß dadurch die Erfüllung der Planaufgaben und der Arbeitspflichten beeinträchtigt wird;
3. die Verpflichtung der Leiter, die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe sowie für die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerung zu schaffen;
4. die Festlegung von Teilaufgaben, die zu bestimmten Terminen zu erfüllen sind.

(4) Der wesentliche Inhalt der Neuervereinbarung ist, soweit nicht eine Geheimhaltung geboten ist, im Betrieb bekanntzumachen. Für die Dauer von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, ist jedem Betriebsangehörigen die Möglichkeit zu geben, in die Neuervereinbarung einzusehen und beim Betriebsleiter Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Der Betriebsleiter hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen über den Einspruch zu entscheiden.

(5) Die Betriebsleiter haben zu sichern, daß mit den Neuerern regelmäßig Aussprachen über den Stand der Erfüllung der Neuervereinbarung durchgeführt werden.

(6) Werk tätige, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der in der Neuervereinbarung enthaltenen Aufgabe leisten, können in die bestehende Neuervereinbarung einbezogen werden.

#### § 10

##### Einreichung

(1) Neuerungen sind grundsätzlich dem BfN zu unterbreiten. Die Neuerungen sind bei ihrem Eingang vom BfN zu registrieren. Werden Neuerungen bei dem zuständigen Leiter oder bei der fachlich zuständigen Neuererbrigade eingereicht, so ist die sofortige Registrierung im BfN zu veranlassen. Alle schutzfähig erscheinenden Neuerungen (Erfindungen) sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(2) Auf Produktionsberatungen, auf Arbeitsbesprechungen oder in Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen schriftlich eingereichte oder zu Protokoll gegebene Neuerungen sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(3) Eine Neuerung kann auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

(4) Neuerungen sind vor ihrer Realisierung einzureichen. Notwendige eigene Versuche und Erprobungen gelten nicht als Realisierung.

(5) Dem Einreicher ist durch das BfN innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Registrierung der Eingang der Neuerung schriftlich zu bestätigen.

(6) Mit dem Einreichen einer Neuerung gemäß den Absätzen 1 bis 3 steht dem Einreicher der innerbetriebliche Vorrang gegenüber allen nach diesem Zeitpunkt eingereichten Neuerungen zu, soweit darin dieselben Lösungen offenbart werden. Das gilt auch für Neue-

rungen mit überbetrieblichem Charakter, die dem Betrieb zugeleitet und im BfN registriert werden. In diesem Falle ist für das Entstehen des Vorranges der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Neuerung im Betrieb eingeht.

#### § 11

##### Beurteilung

(1) Die im BfN eingereichten Neuerungen sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Neuererbrigaden zur Beurteilung zuzuleiten. Die Neuererbrigaden beurteilen die Neuerungen auf betriebliche und überbetriebliche Anwendbarkeit und berücksichtigen hierbei die wissenschaftlich-technische Literatur. Die Neuererbrigaden empfehlen dem zuständigen Leiter die Annahme, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerung, Maßnahmen zu ihrer Realisierung, die Ablehnung oder Maßnahmen zur weiteren Beurteilung.

(2) Kann eine Neuerung von der Neuererbrigade nicht beurteilt werden\* so ist sie der Arbeitsgruppe Neuererwesen beim Betriebskomitee Neue Technik zu übergeben.

#### § 12

##### Entscheidung

(1) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt der Einreichung der Neuerung an gerechnet, zu der Neuerung Stellung zu nehmen. Kann innerhalb dieser Frist eine begründete Entscheidung über die Neuerung nicht getroffen werden, so veranlassen die Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine unverzügliche Entscheidung ermöglichen. Die Entscheidung hat in diesem Falle grundsätzlich spätestens nach 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Neuerung ist dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist sie mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis über die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten.

(3) Neuerungen, die in dem Betrieb, in dem sie eingereicht worden sind, aus fachlichen Gründen nicht beurteilt oder nicht realisiert werden können, sind von diesem Betrieb an sein übergeordnetes Organ oder an einen fachlich zuständigen anderen Betrieb abzugeben. Der Einreicher ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe der Neuerung hiervon zu benachrichtigen.

#### § 13

##### Beschwerde

(1) Die Neuerer haben das Recht, sich über eine Entscheidung, die ihre Neuerung betrifft, zu beschweren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich beim Betriebsleiter einzulegen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an die Neuerer.

(2) Weist der Betriebsleiter eine Beschwerde zurück\* die sich gegen die Entscheidung eines ihm unterstellten Leiters richtet und ist der Neuerer mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden oder richtet sich die Beschwerde des Neuerers gegen eine Entscheidung des Betriebsleiters selbst, so hat der Betriebsleiter diese Beschwerde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt des Einlegens der Beschwerde an gerechnet\* mit seiner Stellungnahme an den Leiter des ihm unmittelbar übergeordneten Organs weiterzuleiten.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.